

geltende Stempelgesetz gewisse Erleichterungen vor: So sind von der Emissionsabgabe ausgenommen insbesondere die Beteiligungsrechte an Gesellschaften mit gemeinnützigem Zweck, sodann die unter Verwendung früherer Aufgelder und Zuschüsse der Gesellschafter oder Genossenschafter begründeten oder erhöhten Beteiligungsrechte; schliesslich beträgt die Abgabe 1 Prozent auf Beteiligungsrechten, die in Durchführung von Beschlüssen über Fusionen, Umwandlungen und Aufspaltungen begründet oder erhöht werden.

Darüber hinaus kommt es für die Frage, ob Gesellschaften im Ausland oder in der Schweiz gegründet werden, weniger auf den unterschiedlichen Abgabesatz als auf andere Motive an; entscheidend dafür sind häufig eher die Vorteile, welche eine schweizerische Aktiengesellschaft bietet. Man darf daher annehmen, dass die Erhöhung des Emissionsabgabesatzes auf die internationale Konkurrenzfähigkeit kaum Auswirkungen hat.

Aus diesen Gründen lässt sich nach Auffassung des Bundesrates in der gegenwärtigen Situation eine generelle Herabsetzung des Emissionsabgabesatzes nicht rechtfertigen; die vorgeschlagene Reduktion hätte nämlich einen Einnahmenverlust zur Folge, den der Motionär selber auf 126 Millionen Franken schätzt (auf der Basis des Jahres 1982). Dieser Verlust könnte sicher nicht durch zusätzliche Gründungen ausgeglichen werden, zumal ihre Zahl sich verdreifachen müsste. Ausserdem bestehen die Umstände, welche im Jahre 1978 zur Satzerhöhung geführt haben, insbesondere das unausgeglichene Budget, noch heute fort.

Wenn eine generelle Herabsetzung der Abgabe auf der Emission schweizerischer Beteiligungsrechte in Erwägung zu ziehen wäre, so käme sie allenfalls im Rahmen einer umfassenden Revision des Stempelgesetzes in Frage – zum Beispiel unter Einschluss einer Anpassung der Stempelsteuer zwecks Erleichterung des Handels mit Geldmarktpapieren für kurzfristige handelbare Schuldverschreibungen und Forderungen. Eine solche Revision ist indessen in den bundesrätlichen Regierungsrichtlinien für die laufende Legislatur nicht vorgesehen. Schliesslich ist noch daran zu erinnern, dass es der Nationalrat im Jahre 1983 anlässlich der Behandlung des Geschäftes betreffend Besteuerung der Zinsen von Treuhandguthaben abgelehnt hat, auf einen Antrag zur teilweisen Änderung des Stempelgesetzes einzutreten.

2. Erleichterung der Voraussetzungen für die Gewährung von Stundung und Erlass der Emissionsabgabe: Artikel 12 des Stempelgesetzes ist sehr allgemein gehalten und erlaubt eine befriedigende Anpassung der Verwaltungspraxis an die Sanierungsmassnahmen von Unternehmen zur Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit; es besteht deshalb kein Anlass zu einer Änderung. Die ESTV hat übrigens seit 1979 ihre Erlasspraxis merklich gelockert. So gewährt sie den Erlass grundsätzlich jedem in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen, das zur (selbst teilweisen) Sanierung seiner finanziellen Verhältnisse schreitet; Voraussetzung ist in allen Fällen die nachgewiesene Absicht der Gesuchsteller, ihre Geschäftstätigkeit weiterzuführen. Deshalb ist der zweite Teil der Motion, soweit sie den Erlass im Fall von Sanierungsmassnahmen zur Weiterführung des Unternehmens zum Gegenstand hat, schon durch die heute geltende Verwaltungspraxis erfüllt. Wohl bewilligt die ESTV das Erlassgesuch nicht, wenn die betreffende Gesellschaft entweder über ausreichende Reserven zur Verlustdeckung verfügt oder die Kapitalveränderung (Herabsetzung mit nachfolgender Erhöhung) nicht dazu dient, Verluste zu beseitigen, sondern Reserven zu erhalten. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine echte Sanierung, da der Verkehrswert der Aktiven den Buchwert übersteigt und der ausgewiesene Verlust in Wirklichkeit gedeckt ist. Weil sich aber die ESTV in bezug auf die stillen Reserven sehr grosszügig zeigt, stellt diese Voraussetzung kein ernsthaftes Hindernis dar bei der Gewährung des Erlasses zugunsten von wirtschaftlich bedrängten Gesellschaften.

Beizufügen ist, dass in der Zeit zwischen 1979 und 1983 die erlassenen Emissionsabgaben einen Betrag von Fr. 85 872 923.25 erreicht haben (Jahresdurchschnitt = Fr. 17 174 584.67).

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Schüle: Die in unserem Lande überhöhte Emissionsabgabe ist aus volkswirtschaftlichen Überlegungen dringend zu überprüfen, weil sie heute eine falsche Unternehmungsfinanzierung fördert durch die fiskalische Begünstigung der Fremdkapital-Finanzierung. Ich akzeptiere, dass man die Frage der Emissionsabgabe, wie der Bundesrat dies vorschlägt, in grösserem Zusammenhang (Änderung der Stempelsteuer) prüft und damit versucht, den Handel mit Geldmarktpapieren in die Schweiz zurückzubringen. Auf diese Art kann eindeutig auch für den Bund mit Mehrerträgen und mit einem volkswirtschaftlichen Nutzen gerechnet werden. Ich wehre mich aber dagegen, dass man die Frage der Überprüfung und der Senkung der Emissionsabgabe auf diese Weise auf die lange Bank schiebt. Ich bitte Sie in diesem Sinn um Überweisung des Postulates.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

84.344

Motion Früh

Bürgschaftswesen.

Limite und Verwaltungskosten

Cautionnements.

Montant maximum et frais d'administration

Wortlaut der Motion vom 8. März 1984

Im Zuge der (regionalen) Wirtschaftsförderungsmassnahmen, insbesondere zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe, wird der Bundesrat ersucht, die in der Ausführungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vom 9. Dezember 1949/14. Februar 1968 in Artikel 4 Absatz 1 maximal verbürgbare Limite (Hauptschuld) von 80 000 Franken auf 100 000 Franken hinaufzusetzen. Damit wird dem heutigen Preisniveau, das natürlich seinen Niederschlag auch in der Höhe der benötigten Bürgschaftskredite findet, Rechnung getragen.

Nachdem die GBG als private Organisation ihrerseits die Limite von 100 000 Franken auf 200 000 Franken erhöht, wäre es angebracht, dass die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften des Schweizerischen Verbandes der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften mit dieser Entwicklung Schritt halten würden.

Zum gleichen Zwecke ist Artikel 2 Absatz 1 des Bundesbeschlusses über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vom 22. Juni 1949/5. Oktober 1967 zu revidieren, in dem die Kostenbeiträge des Bundes für die Gesuchsprüfung, die laufende Überwachung und Beratung der Bürgschaftsnehmer sowie für die Wiedereinbringung erlittener Verluste auf 180 000 Franken pro Jahr festgesetzt sind. Die seit 1967 bestehende absolute Plafonierung muss insbesondere wegen der Personalintensität der von den Bürgschaftsgenossenschaften erbrachten Förderungsarbeit unbedingt der seitherigen Teuerungsentwicklung angepasst werden. Die angepassten Kostenbeiträge wären fortan bei Inflationsschritten von jeweils insgesamt 10 Prozent entsprechend zu erhöhen.

Texte de la motion du 8 mars 1984

Dans le cadre des mesures visant à encourager le développement économique (des régions), en particulier des mesures prises en faveur des petites et moyennes entreprises, le Conseil fédéral est invité à relever de 80 000 à 100 000 francs le montant maximum (de la dette principale) qui peut être garanti et à modifier en conséquence l'article 4, 1^{er} alinéa, du règlement d'exécution de l'arrêté fédéral tendant à encourager les coopératives de cautionnement des arts et métiers, du 9 décembre 1949/14 février 1968. On tiendrait ainsi compte du niveau actuel des prix, qui a évidemment aussi des répercussions sur le montant des crédits nécessaires qui sont garantis par cautionnement. La CSC, qui est une organisation privée, ayant de son côté relevé la limite de 100 000 à 200 000 francs, il serait indiqué que les coopératives de cautionnement des arts et métiers de l'Union suisse des coopératives de cautionnement (USCA) en fassent autant.

Dans le même but, il convient de réviser l'article 2, 1^{er} alinéa, de l'arrêté fédéral tendant à encourager les coopératives de cautionnement des arts et métiers, du 22 juin 1949/5 octobre 1967, qui fixe à 180 000 francs par an la contribution de la Confédération aux frais d'administration entraînés par l'examen des demandes, la surveillance courante, les consultations données aux bénéficiaires des cautionnements ainsi que le recouvrement de pertes subies. Il est indispensable, notamment en raison du fait que le travail fourni par les coopératives de cautionnement nécessite un nombreux personnel, d'adapter au renchérissement le plafond fixé en 1967. Lorsqu'elles auront été augmentées, ces contributions aux frais devraient ensuite être relevées proportionnellement à l'inflation, par paliers successifs, dès que celle-ci atteint 10 pour cent au total.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Flubacher, Giger, Reich, Steinegger, Vetsch, Wyss (7)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates**Rapport écrit du Conseil fédéral*

Die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften spielen bei der Lösung der Finanzierungsprobleme der Klein- und Mittelbetriebe eine bedeutsame Rolle. Sie erleichtern insbesondere die Gewährung von Bankkrediten verschiedener Art an gewerbliche Kleinbetriebe. Das vorliegende System der Finanzierungsförderung hat sich als zweckmässig und effizient erwiesen. Die Rückendeckung durch die öffentliche Hand hat dazu beigetragen, dem gewerblichen Bürgschaftswesen die notwendige Breitenwirkung zu erlauben.

Die jährlichen Aufwendungen des Bundes für Bürgschaftsverluste und Verwaltungskostenbeiträge aufgrund des vom Motionär genannten Bundesbeschlusses betragen zwischen 0,5 und 1 Million Franken, bei einem Bürgschaftsbestand von rund 120 Millionen Franken.

Der Bundesrat hat an sich Verständnis für das Anliegen des Motionärs, den seit 1979 auf 80 000 Franken festgelegten Maximalbetrag der Bürgschaften auf 100 000 Franken anzuheben und ebenfalls die Verwaltungskostenbeiträge der Teuerung anzupassen. Allerdings ist in den Regierungsrichtlinien für die Legislaturperiode 1983 bis 1987 keine Revision des Bundesbeschlusses über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften vorgesehen. Im weiteren stellt sich die Frage, ob die Festlegung der Verwaltungskostenbeiträge weiterhin auf Gesetzesstufe erfolgen soll oder ob nicht vielmehr eine flexiblere Lösung auf Verordnungsstufe anzustreben wäre. Der Bundesrat ist bereit, das Begehren des Motionärs zu prüfen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

84.367

Motion Cottet**Tierseuchen. Bundesbeiträge****Epizooties. Subventions***Wortlaut der Motion vom 14. März 1984*

Wegen der Schwierigkeiten bei der Durchführung von Massnahmen zur Tierseuchenbekämpfung hat Nationalrat Tochon am 6. Juni 1983 eine Motion eingereicht, die mit folgenden Worten schloss:

«Angesichts dieser besorgniserregenden Lage ersuchen wir den Bundesrat, die Bundesbeiträge zur Seuchenbekämpfung wieder einzuführen.»

In seinem Bericht an den Nationalrat hat der Bundesrat die dargelegten Argumente positiv gewürdigt und vorgeschlagen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Nach dem Rücktritt von Nationalrat Tochon wurde diese Sache bedauerlicherweise *ad acta* gelegt.

Ich übernehme daher das Anliegen der Motion Tochon, die darauf abzielt, dass der Bund sich wieder aktiv an der Seuchenbekämpfung beteiligt.

Texte de la motion du 14 mars 1984

Le 6 juin 1983, constatant les difficultés d'application de mesures de lutte contre les épizooties, le conseiller national Tochon déposait une motion débouchant sur les conclusions suivantes:

«Face à cette inquiétante situation, nous demandons au Conseil fédéral de réintroduire les subventions fédérales pour la lutte contre les épizooties.»

Dans son rapport au Conseil national, le Conseil fédéral portait une appréciation positive quant aux arguments invoqués et proposait la transformation de la motion en postulat. Le conseiller national Tochon ayant quitté le Parlement, l'objet a été classé, ce que l'on regrette, de part et d'autre. En conséquence, je reprends la demande contenue dans la motion Tochon tendant à la réintroduction de la participation active de la Confédération à la lutte contre les épizooties.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Berger, Candaux, Gehler, Rime, Savary-Fribourg (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Avec l'ancien conseiller national Tochon, je m'inquiète des difficultés suivantes:

– L'application d'une ligne de conduite claire et uniforme, fondée sur des données scientifiques sérieuses et sur l'intérêt supérieur de la communauté est malaisée tant qu'un organisme central – l'Office vétérinaire fédéral, en l'espèce – ne coordonne pas les tâches de recherche et de planification.

– La situation des cantons ayant une frontière commune avec un pays étranger, qui sont exposés à supporter seuls le poids de mesures urgentes et onéreuses en vue de stopper le développement d'épizooties avant qu'elles ne s'étendent, de proche en proche, à l'ensemble du pays appelle un acte de solidarité plus large, ordonné à l'échelon fédéral.

– La conduite d'une action de lutte efficace et rapide est compromise lorsque plusieurs cantons agissent en ordre

Motion Früh Bürgschaftswesen. Limite und Verwaltungskosten

Motion Früh Cautionnements. Montant maximum et frais d'administration

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.344
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	977-978
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 550

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.